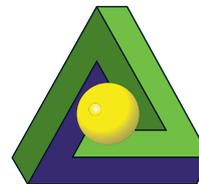


Steuerblatt

Ihr Berater informiert ...



MAG. URSULA GRÖSSING

Wirtschaftstreuhänderin | Steuerberaterin

... mit der richtigen Hilfe zum Erfolg

Ist Corona aus steuerlicher Sicht zu Ende?

Seite 2

Ausfallsbonus für touristische Vermieter

Seite 2

Geänderte Ansichten der aws zur Investitionsprämie

Seite 3

Coronabedingte Schulden beim Finanzamt - was nun?

ab Seite 3

NUR VORLÄUFIG MÖGLICH

Steuererklärungen 2020 und Corona-Beihilfen

Nicht nur für bloße Einnahmen-Ausgaben-Rechner gelten spezielle Vorschriften hinsichtlich der Corona-Förderungen. Die derzeitige Erstellung der Steuererklärungen ist mit erheblichem Mehraufwand verbunden, eine spätere Änderung dieser Erklärungen ist in vielen Fällen unausweichlich.

Betreffend die Corona-Beihilfen für Unternehmen sehen steuerrechtliche Vorschriften eine Berücksichtigung dieser Hilfgelder in der Steuererklärung bzw im Jahresabschluss für jenes Kalenderjahr vor, für welches der Anspruch auf diese Hilfgelder besteht. Diese Zuordnung ist eine Spezialbestimmung und erlaubt keine Berücksichtigung in jenem Jahr, in dem die Gelder ausbezahlt werden.

Der Gesetzgeber hat nun einige Fördertöpfe rückwirkend eingeführt (zB den Lockdown-Umsatzersatz II oder den Ausfallsbonus für Nov und Dez 2020), bei anderen Corona-Unterstützungen dauert die Bearbeitung, Prüfung und Auszahlung sehr lange bzw ist die Möglichkeit für eine endgültige Abrechnung erst geraume Zeit nach Ablauf des Antragszeitraumes möglich.

Die Einführung weiterer Förderungen bzw die Adaptierung der bestehenden Antragsmöglichkeiten erscheint auch nicht ausgeschlossen zu sein.

Aus all diesen genannten Gründen ist es derzeit nicht in jedem Fall möglich, den Jahresabschluss bzw die Steuererklärung für 2020 bzw 2021 so zu erstellen, dass alle diese gesetzlichen Vorgaben bereits erfüllt werden können. Das derzeit vorliegende Zahlenwerk ist daher für Steuerpflichtige, die Förderungen in Anspruch genommen haben, nur als vorläufiges Datenmaterial zu verstehen.

Das Finanzministerium sieht in den Einkommensteuer-Richtlinien indirekt vor, dass die Steuererklärungen nachträglich zu vervollständigen (und einzureichen) sind und nach Abschluss



aller Förderansuchen und Auszahlung aller Fördergelder eine Neuberechnung der Gewinnbesteuerung zu erfolgen hat. So wird es daher zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt als geboten erscheinen, **im Rahmen eines sog rückwirkenden Ereignisses** iSd § 295a BAO aktiv an die Finanzverwaltung heranzutreten und eine Änderung des Veranlagungsbescheides 2020 bzw 2021 in die Wege zu leiten. Dieser Schritt wird voraussichtlich im Zeitabschnitt zwischen 2022 und 2025 erfolgen, vielleicht etwas früher.

Leider hat der Gesetzgeber keine leichter administrierbaren Rahmenbedingungen vorgesehen. ■

Inhalt dieser Ausgabe:

Jahresabschluss 2020	Seite 1
Coronakritik	Seite 2
Ausfallsbonus für touristische Vermieter	Seite 2
aws zur Investitionsprämie	Seite 3
Corona-Steuerstundungsmodell	ab Seite 3
ÖGK-Raten + SVS-Raten	Seite 4

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne.

Ist Corona aus steuerlicher Sicht nun zu Ende?

Mit Ende Juni 2021 laufen auch die letzten Corona-Förderperioden aus, daher erleben wir derzeit die letzten beihilfengeförderten Wochen. Den Umsatzzahlen sowie den derzeit laufenden Kosten kommen daher enorme Bedeutung zu. Freilich können etliche Anträge erst nach dem 30. 6. gestellt werden. Ist das Thema Corona nun also endgültig erledigt? Leider nein, jetzt geht es richtig zur Sache – Grund genug für eine Zwischenbilanz!

Rechtsmittel möglich?

Die Regierung lässt die Corona-Förderungen nicht von den staatlichen Behörden abarbeiten, sondern von ausgegliederten Stellen, die als privatwirtschaftliche GmbH geführt werden. Aus diesem Grund sind gegen eine Entscheidung der Förderstelle auch überhaupt **keine Rechtsmittel** möglich! Außerdem werden diese Förderanträge aufgrund ihrer Konzeption von der Förderstelle immer nur zur Gänze angenommen oder eben zur Gänze abgelehnt. Dabei ist im derzeitigen Konzept **keine teilweise Ablehnung vorgesehen**, dieser Umstand erschwert die Sache ungemein und gibt den Beteiligten regelmäßig das Gefühl eines Spielcasinos, auch dort setzt man mitunter nur auf „gerade“ oder „ungerade“.

Fiskus als Gutachter

Wenn die COFAG am Inhalt eines gestellten Antrages zweifelt oder dieser Antrag als unplausibel erscheint, dann wird der Ball der Finanzverwaltung zugespielt und die dortigen Finanzamtsprüfer rücken aus, um die Anträge zu prüfen. Letztendlich ein Problem für die Unternehmer, denn wenn ein Prüfer die Grundlage für einen Förderantrag auch nur geringfügig anders als beantragt sieht, wird der gesamte Antrag abgelehnt. Letztendlich hat die COFAG am Ende eines solchen Prozesses bisher auf die Möglichkeit zur neuerlichen Antragstellung verwiesen, vielfach ohne dabei im Detail zu benennen, welche konkreten Punkte mit welchen (Teil-)Beträgen nicht akzeptiert wurden. Natürlich verzögert sich die Auszahlung von Fördergeldern um viele Wochen und Monate durch diese Prüfungen.

Förderungsprüfungen

Nun laufen die Förderantragsfristen der Reihe nach langsam aus und es gibt nach einer Ablehnung (zumindest nach dem derzeitigen Konzept) keine Möglichkeit zur Stellung eines berechtigten Antrages! Das wird sich noch als fataler Fehler bei den Corona-Förderungen herausstellen. Vor allem, weil wir uns in den nächsten Jahren auf spezielle Corona-Förderungs-Prüfungen einstellen müssen. Ein eigenes **COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz** (kurz CFPG) wurde schon längst geschaffen, viele Prüfungen werden eine Rückzahlung der vorab ausbezahlten Fördergelder mit sich bringen.

Erstellung Jahresabschlüsse verzögert

Und dabei nimmt die Antragstellung vor dem Hintergrund von unklaren Bestimmungen, die Diskussionen im Rahmen der Prüfungen sowie die fortlaufende Aktualisierung des Fachwissens bei ständig neuen und sich stetig verändernden Fördergrundlagen viel Zeit in Anspruch. Nachdem ein Tag bekanntlich nur 24 Stunden hat bleiben andere Arbeiten leider unerledigt. So konnten **Jahresabschlüsse und**

Steuererklärungen für 2019 auch vielfach erst mit enormer Verspätung erstellt werden, diese Verzögerungen setzten sich bei der Erstellung der Jahresabschlüsse für 2020 fort. Bei allem Verständnis für die Kreditwirtschaft aktuelle Zahlen zu erhalten, erscheint das Einfordern von Jahresabschlüssen 2020 mit Fristsetzung im Frühjahr 2021 als reine Farce.

Mit großer Spannung erwarten wir alle daher die Details zur jüngsten Ankündigung der Bundesregierung für eine **Steuerreform**, die im Frühjahr 2022 beginnend umgesetzt werden soll. Für Unterhaltung ist jedenfalls bestens gesorgt, so oder so. ■

NEU

Ausfallsbonus für touristische Vermieter

Bisher gab es den Corona-Ausfallsbonus nur für Betriebe, jetzt auch für sog touristische Vermieter! Achtung: Die Antragsfrist für die ersten Monate läuft am 31. Mai aus!

Die **Agrarmarkt Austria** (AMA) hat bisher die Corona-Förderungen für die Land- und Forstwirte sowie für die Privatzimmervermieter abgewickelt. Und nun ist die AMA auch für die **sog touristischen Vermieter** (zB Vermietung Ferienwohnungen, Fremdenzimmer im Privathaus) zuständig. Vorausgesetzt wird dabei, dass die üblichen Tourismusabgaben (zB Orts-/Nächtigungsabgaben bzw Kurtaxen) auch bezahlt wurden, was im Antrag nachzuweisen ist.

Daher können nun auch Personen, die Einkünfte aus Vermietung erzielen und durch die Corona-Krise ebenso mindestens 40 % Umsatzrückgang erleiden, einen Zuschuss in Höhe von 15 % bzw 30 % vom Umsatzminus erhalten (max 15.000,- pro Monat). Die Anträge können für den Zeitraum ab November 2020 bis inkl Juni 2021 gestellt werden – pro Kalendermonat ist ein eigener Antrag notwendig.

Für die Kalendermonate Nov 2020 bis inkl Feber 2021 muss die Antragstellung spätestens bis zum 31. Mai 2021 erfolgen! Ab dem Monat März hat man jeweils bis zum 15. des drittfolgenden Monats Zeit dafür (so zB für März bis 15. Juni).

Im Antrag selbst ist unter anderem die Anzahl der Gästebetten und der durchschnittliche Preis pro Nächtigung pro Person anzuführen. Weiters müssen einige Beilagen als Beweismittel angehängt werden. ■

Geänderte Ansichten der aws zur Investitionsprämie

Für die Abwicklung der Investitionsprämie ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (kurz aws) zuständig. Diese hat Ende April ihre neuen Ansichten im Rahmen einer Aktualisierung ihrer FAQ kundgetan. Eine Änderung der gesetzmäßigen Grundlage (sog Richtlinie) hat nicht stattgefunden.

Prämie für GWGs?

Für Geringwertige Wirtschaftsgüter (kurz GWG) war nach bisheriger Meinung der aws nur dann eine Investitionsprämie (kurz: InvPr) möglich, sofern diese GWG „aktivierungspflichtig sind“. Diese Aussage wurde nun geändert in „sofern sie abgeschrieben werden.“

Damit möchte man offenbar sagen, dass die InvPr unabhängig von der Art der Abschreibung möglich ist. Also egal, ob vom Wahlrecht der Sofortabschreibung Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Privatanteile nicht förderwürdig

Schon bisher war klar, dass die gemischte Nutzung von Investitionsgütern des Betriebsvermögens grundsätzlich kein Hindernis für die InvPr ist und natürlich immer nur der betrieblich genutzte Anteil gefördert wird.

Nun wurde klargestellt, dass bei betrieblichen Kfz auch jene Fahrzeuge förderbar sind, welche an Dienstnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden und daher bei den Dienstnehmern ein Sachbezug in der Lohnverrechnung anzusetzen ist. Durch den Umstand der privaten Nutzung durch einen Mitarbeiter wird die

Eigenschaft der betrieblichen Nutzung daher nicht verunglimpft.

Frist für Endabrechnung

Wenn eine positive Förderzusage vorliegt, ist ab Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition die Endabrechnung vorzunehmen, sodass die Prämie danach ausbezahlt werden kann. Bisher war in den FAQ dafür eine Frist von 3 Monaten vorgesehen, diese Frist wurde in den FAQ nun weggelassen.

Die gesetzlichen Grundlagen zur InvPr bildet das Investitionsprämiengesetz sowie eine Durchführungs-Verordnung (die sog Richtlinie), in welcher die Details enthalten sind. In der Richtlinie ist unverändert immer noch eine 3-Monats-Frist vorgesehen, obwohl politisch seit Monaten bereits angekündigt war, diese sehr kurze Frist auf sechs Monate zu verlängern.

Vielleicht stellt das Löschen der Fristbenennung in den FAQ schon eine Vorwegnahme der längeren Frist dar, aber ohne Änderung der gesetzmäßigen Grundlage gilt auch heute (also zumindest bei Redaktionsschluss) noch die 3-Monats-Frist.

Praxistipp: Übermitteln Sie Ihrem Steuerberater jedenfalls die Rechnung sowie den

Zahlungsbeleg unmittelbar nach Inbetriebnahme und Bezahlung der Investition. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Endabrechnung rechtzeitig erfolgen wird!

Sammelrechnung nun zulässig

Für jede genehmigte und abgerechnete Investition muss im Falle einer Anforderung durch die aws eine Rechnung vorgelegt werden. Mehrere Stück ein und derselben abgerechneten Investition, können in einer Rechnung angeführt werden.

Die Auflistung von anderweitigen Positionen, die nicht Gegenstand der Förderung sind, ist nicht schädlich. Jedenfalls ist es erforderlich, dass die Investitionen auf der Rechnung auf eine nachvollziehbare und transparente Weise eindeutig einem Förderprozentsatz (7 % bzw 14 % bei Digitalisierung, Ökologisierung, Life Science) zuordenbar sein müssen. Diese Regelung ist für Geringwertige Wirtschaftsgüter oder Kleinteile analog anzuwenden. Bei eingereichten Anschaffungsnebenkosten, die eindeutig der genehmigten und abgerechneten Investition zuordenbar sind und mitaktiviert werden, ist zusätzlich eine Dokumentation laut Anlageverzeichnis vorzunehmen. ■

SPEZIALREGELUNGEN

Coronabedingte Schulden beim Finanzamt – was nun?

Wenn durch die Pandemie beim Finanzamt Rückstände aufgebaut wurden, dann gibt es jetzt die Gelegenheit für eine besondere Lösung! Bitte beachten Sie, dass hier bis spätestens Ende Juni Handlungsbedarf besteht.

Allgemeine Steuerstundung

Bereits bisher wurden coronabedingte Stundungsansuchen beim Fiskus sehr großzügig behandelt, alle Ansuchen wurden im Regelfall auch genehmigt

und für Stundungen gab es bisher nicht einmal Stundungszinsen. Auch für derzeit laufende Abgaben mit einer Fälligkeit bis 30. 6. 2021 werden bei nicht zeitgerechter Bezahlung keine Säumniszuschläge vorgeschrieben. Bis 30. Juni

gibt sich die Finanz also sehr zahm.

Spezielles Covid-Ratenmodell

Abgesehen von diesen vorhin be-

Fortsetzung auf Seite 4

schriebenen temporären Sonderregeln wurde im Gesetz noch etwas ganz Besonderes beschlossen, um größere coronabedingte Schulden beim Finanzamt in kleinen Brocken abdrücken zu können. Bevor wir zu diesem Sonderangebot kommen, vorab noch die allgemeine Regel bei Ratenzahlungen: Die Bewilligung eines Ratenansuchens ist normalerweise eine Ermessensentscheidung der Behörde. Dabei werden Rückstände auf die USt normal nicht gestundet und es gibt höchstens 12 Monatsraten.

So weit, so gut. Aber nun kommt es besser: Mit dem Covid-Ratenmodell sind im Gesetz insgesamt 36 Monatsraten vorgesehen und dabei können alle Steuerarten eingebaut werden! Diese Sonderbedingungen bedürfen eines besonderen Antrages, wobei der Antrag über FinanzOnline eingebracht werden muss und ein solches **Ansuchen nur im Zeitfenster zwischen 10. Juni und 30. Juni 2021 gestellt** werden kann. Es gilt also die Devise: Das gab's nur einmal, das kommt nie wieder!

Dieses Ratenmodell gliedert sich in zwei Phasen, aber Achtung: Ein Einstieg muss zwingend bereits jetzt im Juni für die Phase 1 gestellt werden, ein späterer Zustieg in der Phase 2 ist nicht vorgesehen! Die Phase 1 beginnt am 1. Juli 2021 und dauert 15 Monate (endet daher am 30. 9. 2022). Die Phase 2 schließt danach lückenlos am 1. 10. 2022 an und umfasst maximal 21 Monate (daher letzte Rate im Juni 2024 möglich).

Die **Zinsen** im Rahmen dieser besonderen Ratenregelung betragen für beide Phasen gleichermaßen **nur 2,0 % pa über dem jeweils geltenden Basiszinsatz** (derzeit liegt dieser bei -0,88 % und daher würden diese speziellen Zinsen derzeit nur 1,12 % pa betragen und somit unter der Inflationsrate liegen), normalerweise verlangt der Fiskus bei Zahlungserleichterungen 4,5 % pa nach den allgemeinen Vorschriften.

Und es kann gar nicht oft genug betont werden, dass es sich hier nicht um ein „normales“ Ratenansuchen handelt, sondern ein Ansuchen für eine ganz spezielle Regelung und darum sei hier auch ausnahmsweise der Paragraph der Bundesabgabenordnung (kurz: BAO) zitiert: **COVID-19-Ratenzahlungsmodell gemäß § 323e BAO**.

Phase 1 des Ratenmodells

Hier die wichtigsten **Eckpunkte der Phase 1** im Überblick:

- Steuerschulden, die überwiegend zwischen 15. 3. 2020 und 30. 6. 2021 fällig geworden sind einschließlich der laufenden Vorauszahlungen an ESt bzw KSt in der Phase 1.
- Phase 1 beginnt im Juli 2021 und endet Ende September 2022.
- Innerhalb dieser Phase 1 kann **nur ein einziges Mal** ein Antrag auf „Neuverteilung der Ratenbeträge“ gestellt werden. Man meint damit einen Herabsetzungsantrag der laufenden Monatsrate, wenn sich diese als nicht finanzierbar herausstellen sollte.

Phase 2 des Ratenmodells

Wenn die Schulden nicht bereits innerhalb der Phase 1 getilgt werden konnten, dann sollte man sich auch mit der Phase 2 beschäftigen. Dieser zweite Teil gilt nur für jene Steuerschulden, für die bereits in der ersten Phase eine Ratenzahlung gewährt wurde, aber diese Schulden eben nicht vollständig zurückbezahlt werden konnten – natürlich werden wieder die bescheidmäßig vorgeschriebenen Vorauszahlungen an ESt bzw KSt für diese 21 Monate der zweiten Phase mit eingerechnet.

Für die Phase 2 dieses besonderen Modells gilt Folgendes:

- In der Phase 1 wurden zumindest 40 % der Schulden bereits bezahlt und
- in der Phase 1 wurden alle Raten immer pünktlich bezahlt, sodass kein sog Terminverlust eingetreten ist.
- Für die Verlängerungsphase 2 muss vor dem 31. 8. 2022 ein Antrag gestellt werden.
- Der Ratenzahlungszeitraum beträgt längstens 21 Monate.
- Der Antragsteller muss glaubhaft machen, dass er die neuen Raten zusätzlich zu den laufend fällig werdenden Steuern entrichten kann.
- Innerhalb dieser Phase 2 kann ebenfalls **nur ein einziges Mal** ein Antrag auf „Neuverteilung der Ratenbeträge“ gestellt werden.

Wird von dieser speziellen Ratenmöglichkeit Gebrauch gemacht, dann ist die gleichzeitige Gewährung einer „normalen“ Zahlungserleichterung (Rate oder Stundung) absolut ausgeschlossen. ■

Corona-Raten bei der ÖGK auch möglich

Schonfrist bis Ende Juni

Die ÖGK geht ähnlich vor wie die Finanz und gewährt derzeit noch Schonfrist bis 30. 6. 2021: Bis spätestens Ende Juni sind alle Beitragsrückstände zu begleichen. Ab dem Beitragszeitraum Juni 2021 (Fälligkeit 15. 7.) normalisiert sich die Rechtslage wieder. Die ÖGK versendet zur Information für die Unternehmer daher im Laufe des Mai sog **Zahlungsinformationen** mit den ausstehenden Beiträgen.

Weitere Ratenanträge

Ist die gänzliche Rückzahlung nicht bis Ende Juni möglich, können Ratenvereinbarungen abgeschlossen werden, dabei werden Raten vorerst einmal bis längstens 30. 9. 2022 gewährt, wenn derzeit bestehende coronabedingte Liquiditätsprobleme glaubhaft gemacht werden.

Ratenanträge können dazu elektronisch über das Portal **WEBEKU ab 1.6.2021** gestellt werden.

SVS & Corona-Raten

Auf der Homepage der SVS ist zu lesen, dass diese Behörde ihre Kunden in der jetzigen Phase der Corona-Krise mit individuellen Vereinbarungen betreffend Beitragszahlungen unterstützen kann. Der SVS ist es wichtig, dass die SV-Beiträge der Corona-Zeit nicht zu existenzbedrohenden Zahlungsschwierigkeiten führen dürfen.

Grundsätzlich stehen bei der SVS die zwei üblichen Instrumente (die auch schon vor Corona vorhanden waren) zur Verfügung: Einerseits kann die **Beitragsgrundlage** für die Bemessung der laufenden Beiträge **herabgesetzt** werden (dazu ist die Angabe des erwarteten Gewinnes für das laufende Jahr notwendig), andererseits können Beitragsrückstände im Rahmen einer **Ratenvereinbarung** abgebaut werden. ■